



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2022  
COM(2022) 464 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von  
Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von  
Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG**

#### **• Gründe und Ziele der Empfehlung**

Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>1</sup> sieht die Möglichkeit vor, Zugang zum Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern zu gewähren, für die im Rahmen einer Handelsvereinbarung anerkannt wurde, dass deren Produktionssystem infolge der Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die Vorschriften der Union, die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllt.

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 läuft die Anerkennung zum Zwecke der Gleichwertigkeit von Drittländern auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>2</sup> am 31. Dezember 2026 ab. Die Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika gewährte Anerkennung läuft daher an dem oben genannten Datum ab. Um die Kontinuität der Handelsströme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit diesen Partnern über das Jahr 2026 hinaus zu gewährleisten, hat der Rat die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen, um neue Anerkennungen der Gleichwertigkeit in Form von Handelsabkommen mit diesen Ländern sicherzustellen. Diese Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wurde in dem Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates<sup>3</sup> vom 28. Juni 2021 festgelegt.

Zweck dieser Empfehlung ist es, Kolumbien und Mexiko in den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2021/1345 des Rates aufzunehmen.

Die Kommission nahm 2016 offiziell Verhandlungen auf. Diese Verhandlungen stützten sich auf den Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014, in dem auf eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren Bezug genommen wird.

Die Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko konnten nicht innerhalb dieses Zeitraums von drei Jahren abgeschlossen werden. Daher wurde vorgeschlagen, eine erneute Ermächtigung im Wege der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Beschlusses (EU) 2021/1345 des Rates zu beantragen. Dies wird auch die Feststellung der möglichen Gleichwertigkeit der in Kolumbien und Mexiko geltenden Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion durch einen neuen Rechtsakt der Union über die ökologische/biologische Produktion, d. h. die Verordnung (EU) 2018/848 und delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der genannten Verordnung, ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird in der Empfehlung vorgeschlagen, den Beschluss (EU) 2021/1345

<sup>1</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 10.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates vom 28. Juni 2021 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 306 vom 31.8.2021, S. 2).

des Rates nur im erforderlichen Umfang zu ändern, ohne die Verhandlungsrichtlinien zu ändern.

In Anbetracht der Lage wurde die Empfehlung vom Generalsekretariat als nicht politisch sensibel/wichtig angenommen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit der Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch bilaterale Abkommen wird die Empfehlung zum allgemeinen Ziel eines stärkeren Europas in der Welt<sup>4</sup> beitragen. Ferner hat die Union bereits Handelsabkommen mit Kolumbien und Mexiko geschlossen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Durch die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird die Empfehlung auch zum Ziel des Grünen Deals beitragen, mit internationalen Partner zusammenzuarbeiten, um die globalen Umweltstandards zu verbessern. Des Weiteren wird mit der Empfehlung die Kontinuität mit früheren Entscheidungen der Union wie die Aufnahme von Verhandlungen über ökologische/biologische Erzeugnisse mit Kolumbien und Mexiko gewährleistet.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 218 Absatz 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht in Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Das einzige verfügbare Instrument zur Erreichung des Ziels ist ein internationales Abkommen. Daher ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen erforderlich. Wie erläutert, ist in diesem speziellen Fall kein neues Rechtsinstrument notwendig, sondern lediglich eine Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 des Rates.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

---

<sup>4</sup> Die sechs Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2019–2024.  
[https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de).

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zusammenhang mit der Reform des Rechtsakts über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen fanden eine Reihe von Konsultationen der Interessenträger statt. Zu dem Zeitpunkt wurden mehrere Sitzungen und Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs organisiert.

Außerdem beriet die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) am 22. November 2021 über die Möglichkeit, Kolumbien und Mexiko in den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2021/1345 des Rates aufzunehmen. Im Anschluss an die Beratungen wies der SAL darauf hin, dass von der Kommission erwartet werde, in naher Zukunft einen Vorschlag für eine Aktualisierung des Beschlusses (EU) 2021/1345 des Rates vorzulegen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die Empfehlung stützt sich auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV. Daher ist keine neue Folgenabschätzung erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

In der Empfehlung wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Union Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Kolumbien und Mexiko auszuhandeln. Diese beiden Länder würden somit der bereits in den Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates aufgenommenen Liste hinzugefügt werden: Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und die Vereinigten Staaten von Amerika. In der Empfehlung wird vorgeschlagen, im Anhang

dieselben Verhandlungsrichtlinien beizubehalten, die von der Kommission und dem während den Verhandlungen zu konsultierenden Sonderausschuss zu befolgen sind.

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von  
Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von  
Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> sieht die Möglichkeit vor, Zugang zum Unionsmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern zu gewähren, für die im Rahmen einer Handelsvereinbarung anerkannt wurde, dass deren Produktionssystem infolge der Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die Vorschriften der Union, die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllt.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates<sup>6</sup> wurde die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen gewährt.
- (3) Die Kommission nahm die Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Rahmen einer früheren Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen auf. Diese Ermächtigung umfasste eine begrenzte Dauer der Verhandlungen, die nicht vor Ablauf der Frist abgeschlossen werden konnten. Es ist daher angezeigt, den Beschluss (EU) 2021/1345 zu ändern, um Kolumbien und Mexiko in den Geltungsbereich aufzunehmen.
- (4) Die im Anhang des Beschlusses (EU) 2021/1345 enthaltenen Verhandlungsrichtlinien sollten geändert werden, um Verweise auf Kolumbien und Mexiko aufzunehmen.
- (5) Der Beschluss (EU) 2021/1345 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates vom 28. Juni 2021 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 306 vom 31.8.2021, S. 2).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss (EU) 2021/1345 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Beschluss (EU) 2021/1345 des Rates vom 28. Juni 2021 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen“

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten aufzunehmen.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2022  
COM(2022) 464 final

ANNEX

**ANHANG**

der

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von  
Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von  
Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

**DE**

**DE**

## ANHANG

### „ANHANG“

#### **RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNG ÜBER ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, COSTA RICA, INDIEN, ISRAEL, JAPAN, KANADA, KOLUMBIEN, MEXIKO, NEUSEEELAND, SÜDKOREA, TUNESIEN UND DEN VEREINIGTEN STAATEN**

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit der Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen.
2. Ziel der Verhandlungen ist es, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu erleichtern.
3. Die Verhandlungen betreffen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die im Gebiet der Union und im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands gewonnen oder produziert werden.
4. Die Kommission bemüht sich, dass die Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion umfassend eingehalten werden, und dass das Kontrollsyste ein hohes Maß an Sicherheit, einschließlich Überwachung, gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 bietet.
5. Die Kommission strebt den Schutz der Bezeichnungen und der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive sowie des Unionslogos für die ökologische/biologische Produktion an, damit ihre Verwendung der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vorbehalten bleibt.
6. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Produktionsvorschriften der Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32.
7. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit dem betreffenden Drittland nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Kommission die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an, wenn sie in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der Union und Drittländern Fragen zum Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen behandelt.
8. Beim Führen der Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt die Kommission insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Welthandelsorganisation ergeben.
9. In dem Abkommen ist vorzusehen, dass die Vertragsparteien bei einer unzureichenden Verwaltungszusammenarbeit oder einer unzureichenden Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission informiert den Sonderausschuss Landwirtschaft des Rates der Europäischen Union vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und unterrichtet ihn regelmäßig über die Fortschritte.“